

# **Gastwirtschaftsgesetz**

**der**

**Gemeinde Ferrera**

**Februar 2008**



---

**Gestützt auf Art. 26 des Gastwirtschaftsgesetzes des Kanton Graubünden vom 7. Juni 1998 (GWG)**

---

Von der Gemeindeversammlung erlassen am 29. Februar 2008.

**I Allgemeine Bestimmungen**

**Art. 1**

Aufsicht            Der Gemeindevorstand übt die Aufsicht über das Gastwirtschaftsgewerbe aus.

**Art. 2**

Vollzug            Der Vollzug der Gastwirtschaftsgesetzgebung obliegt dem Gemeindevorstand.

**Art. 3**

Camping            Das Campieren ausserhalb von bewilligten Campingplätzen ist verboten, sofern es nicht im Hochgebirge in unmittelbarem Zusammenhang mit der Ausführung von Hochgebirgstouren erfolgt.

**Art. 4**

Rauchverbot        Das Rauchen ist in öffentlich zugänglichen Räumen verboten, soweit es nicht in entsprechend gekennzeichneten separaten Nebenräumen für Raucher erfolgt.

Art. 15a des kantonalen Gesundheitsgesetzes und Art. 3a der Verordnung zum Gesundheitsgesetz finden sinngemäss Anwendung.

**II Bewilligung**

**Art. 5**

Gesuch            <sup>1</sup> Das Gesuch um Erteilung einer Bewilligung gemäss Artikel 3 Absatz 1 GWG ist mindestens einen Monat vor der Eröffnung oder Übernahme eines Betriebes oder der Durchführung eines Anlasses bei der Gemeindekanzlei einzureichen.

<sup>2</sup> Das Gesuch hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) Personalien und Adresse der Person, auf welche die Bewilligung ausgestellt werden soll
- b) genaue Bezeichnung des Betriebes oder Anlasses
- c) genaue Bezeichnung allfälliger Nebenbetriebe
- d) gewünschte Dauer der Bewilligung.

<sup>3</sup> Dem Gesuch sind beizulegen:

- a) Strafregisterauszug
- b) unterschriftliche Bestätigung gemäss Artikel 5 Absatz 3 GWG

#### **Art. 6**

Erteilung                      Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, wird die Bewilligung der berechtigten Person vor der Eröffnung oder Übernahme des Betriebes oder der Durchführung des Anlasses schriftlich erteilt.

#### **Art. 7**

Auflagen                      Die Bewilligung kann mit Auflagen, insbesondere über die Zutrittsberechtigung und die Aufenthaltsdauer Jugendlicher sowie über die Öffnungszeiten und den Lärmschutz, verbunden werden.

#### **Art. 8**

Vergrösserungen, Verlegungen, Änderungen der Betriebsart                      <sup>1</sup> Erhebliche Vergrösserungen und die Verlegung von Betrieben sowie Änderungen der Betriebsart bedürfen einer besonderen Bewilligung.  
<sup>2</sup> Für das Gesuch gilt Artikel 3 Absatz 1 und 2 sinngemäss.

#### **Art. 9**

Kleinhandel mit gebranntem Wasser                      <sup>1</sup> Gesuche um Erteilung einer Bewilligung für Kleinhandel mit gebranntem Wasser, ist rechtzeitig vor der Eröffnung oder Übernahme eines Betriebes oder der Durchführung eines Anlasses auf dem amtlichen Formular beim kantonalen Amt für Wirtschaft und Tourismus einzureichen.  
<sup>2</sup> Das Formular kann auf der Gemeindekanzlei bezogen werden.

### **III Öffnungszeiten**

#### **Art. 10**

1. Betriebe  
a) im Allgemeinen                      <sup>1</sup> Die Betriebe dürfen im Tag 24 Stunden geöffnet sein.  
<sup>2</sup> Das Wirtschaftslokal, ist um spätestens 09.<sup>00</sup> Uhr zu öffnen.

<sup>3</sup>Wenn sich nach 22.<sup>00</sup> Uhr keine Gäste mehr im Wirtschaftslokal aufhalten, kann der Wirt das Lokal vorzeitig schliessen.

<sup>4</sup>Der Wirteruhetag und die Betriebsferien sind unter den Betrieben in der Gemeinde zu koordinieren.

#### **Art. 11**

b) Ausnahmen      Sofern die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit es erfordert, können für einzelne Betriebe kürzere Öffnungszeiten festgelegt werden

#### **Art. 12**

Toleranzfrist      <sup>1</sup>Bei festgelegten Öffnungszeiten, haben die Gäste eines Betriebes oder eines Anlasses, diesen spätestens 30 Minuten nach Ablauf der bewilligten Öffnungszeiten zu verlassen.

<sup>2</sup>Während der Toleranzfrist ist die Abgabe von Speisen oder Getränken untersagt.

### **IV Gebühren**

#### **Art. 13**

Bewilligungs-  
gebühren      <sup>1</sup>Für die Erteilung einer Bewilligung werden folgende Gebühren erhoben:

- a) für Betriebe SFr. 200.--
- b) für Anlässe SFr. 50.--

<sup>2</sup>Bei der Festlegung der Gebühren im Einzelfall sind der Verwaltungsaufwand sowie das Interesse und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Abgabepflichtigen Person angemessen zu berücksichtigen.

#### **Art. 14**

Besondere  
Gebühren      Für weitere Amtshandlungen, wie aussergewöhnliche Kontrollen einzelner Betriebe oder Anlässe, wird eine Gebühr von SFr. 50.-- bis SFr. 200.-- erhoben.

## **V Strafbestimmungen, Rechtsmittel**

### **Art. 15**

Im Allgemeinen Widerhandlungen gegen dieses Gesetz und die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen sowie gegen das kantonale Gastwirtschaftsgesetz und dessen Ausführungsbestimmungen werden unter Vorbehalt von Artikel 16 und 17 im Rahmen von Artikel 22 GWG geahndet.

### **Art. 16**

Verstöße gegen das Rauchverbot Verstöße von Raucherinnen und Raucher gegen das Rauchverbot werden gemäss Art. 49 Abs. 3 des Gesundheitsgesetzes des Kantons Graubünden mit Busse bis zu SFr. 100.--, im Wiederholungsfall bis zu SFr. 500.—geahndet.

Die Ahndung dieser Verstöße obliegt dem Gemeindevorstand.

### **Art. 17**

Ahndung Die Ahndung von Verstössen gegen die Vorschriften über die Beherbergung von Gästen (Art. 11 kant. GWG und Art. 3-11 kant. AB zum GWG) obliegt dem Gemeindevorstand.

### **Art. 18**

Rechtsmittel Gegen Verfügung des Gemeindevorstandes aufgrund des kantonalen oder dieses Gesetzes kann innert 30 Tagen seit Mitteilung beim kantonalen Verwaltungsgericht schriftlich Beschwerde eingereicht werden.

## **VI Schlussbestimmungen**

### **Art. 19**

Ausführungsbestimmungen Der Gemeindevorstand kann Ausführungsbestimmungen erlassen.

### **Art. 20**

Aufhebung bisherigen Rechts Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

## Art. 21

Übergangs-  
bestimmungen

<sup>1</sup>Vor Inkrafttreten dieses Gesetzes für Betriebe befristet erteilte Bewilligungen sind unbefristet gültig, sofern die berechnigte Person den Betrieb im gleichen Rahmen weiterführt.

<sup>2</sup>Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängige Verfahren sind nach neuem Recht zu behandeln, sofern das alte Recht nicht minder ist.

## Art. 22

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. März 2008 in Kraft.

Der Gemeindevorstand Ferrera

Der Präsident:

Fritz Bräsecke



Die Aktuarin:

Tamara Michael